

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 455

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 455, Rn. X

BGH 5 StR 564/17 - Beschluss vom 7. März 2018 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 30. November 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Rüge, die Strafkammer habe einen „Hilfsbeweis Antrag“ auf „Tatrekonstruktion“ im Rahmen einer Augenscheinseinnahme nicht beschieden, ist bereits unzulässig, weil die Revision nicht vorträgt, für welchen Fall dieser Antrag gestellt worden ist.